



Recht und Unternehmen

Ihr Recht im Alltag - Probleme vermeiden und rationell lösen
Rechtsinformationen und Lösungen für unsere Mandanten im Mittelstand

Ausgabe 3 - Februar 2005

alle Rechte vorbehalten, Nachdruck und Wiedergabe sind untersagt

Betriebliche Altersvorsorge in der Wiederbelebung

Vorteil für die Mitarbeiter - Belastung für das Unternehmen - oder geht es auch anders?
Liefere moderne Instrumente tatsächlich Liquidität auch für mittelständische Unternehmen?

von Julia Dubnova, Dipl. Betriebswirtin (FH)

Aufgrund des Zusammenbruchs des traditionellen staatlichen Rentensystems erlebt die betriebliche Altersvorsorge eine echte Renaissance.

Der überwiegende Teil der betrieblichen Altersversorgung (ca.65%) liegt heute nach wie vor bei den traditionellen Pensions- oder Direktzusagen der Unternehmen. Aus Unternehmersicht kann man diese Instrumente der betrieblichen Altersvorsorge nicht als sehr vorteilhaft bezeichnen. Neben dem Risiko der Erfüllbarkeit belasten die Direktzusagen die Passivseite der Bilanz durch die Pensionsrückstellungen. Sie reduzieren zwar die Steuerbelastung nach § 6 a EStG, allerdings mit der Konsequenz, dass auch der handelsrechtliche Gewinn reduziert wird. In der heutigen Zeit eher eine existenziell bedrohliche Belastung als ein Vorteil.

Bei Bankenratings können die Pensionsrückstellungen die Kreditfähigkeit verschlechtern und führen zu höheren Zinsbelastungen. Auch für den Mittelstand in Deutschland gewinnen neue internationale Bilanzierungsregeln an Bedeutung, vor allem für kreditfinanzierte Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund ist der Trend zu verzeichnen, bereits bestehende Betriebsrentenverpflichtungen bilanzentlastend auf externe Versorgungsträger zu übertragen. Moderne Alternativen wie Pensionsfonds, Pensions- oder Unterstützungskasse sind im Kommen.

Folgende Fragen sollten Sie in Ihrem Unternehmen klären:

Ist Ihr Unternehmen einem Arbeitgeberverband angeschlossen, sind Ihre Mitarbeiter gewerkschaftlich organisiert oder wurde für Ihre Branche ein Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung für verbindlich erklärt?

Wollen Sie Ihren Mitarbeitern die Möglichkeit einer privaten Riester-Rente nach dem Altersvermögensgesetz bieten, um so deren Rentenlücke zu verkleinern, oder wollen Sie Ihren Mitarbeiter alternativ die Chance eröffnen, sofort per Entgeltumwandlung bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Alter zu sparen?

Wollen Sie die Einrichtung eines betrieblichen Altersversorgungswerkes nutzen, um sich dadurch als attraktiver Arbeitgeber zu profilieren?

Wollen Sie steuermindernd eine eigene Absicherung und dabei gleichzeitig eine Liquiditätsquelle für Ihr Unternehmen in der betrieblichen Altersvorsorge mitbegründen?



Schon wegen dieser Fragestellung werden Sie am ehesten die letzte Alternative bevorzugen. Dennoch wird diese Variante selten genutzt.



Grundsätzlich stehen folgende Formen der externen betrieblichen Altersvorsorge zur Wahl:

Direktversicherung

wird eine Lebens- oder Rentenversicherungspolice genannt, die der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter abschließt. Bezugsberechtigt sind (ganz oder teilweise) der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen. Die Beiträge zahlt der Arbeitgeber vom Gehalt und von Sonderzahlungen des Arbeitnehmers.

Pensionsfonds

sind im Zuge der Rentenreform als neue Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge eingeführt worden. Rechtlich ist ein Pensionsfonds eine selbständige Versorgungseinrichtung, die der Versicherungsaufsicht unterliegt. Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch an den Fonds, den er bei einem Jobwechsel mitnehmen kann. Als Leistungen der Pensionsfonds sind lebenslange Altersrenten vorgesehen. In-

In dieser Ausgabe:

Aussagen oder nicht ? - Wenn Beamte Fragen stellen - S. 2

Lohnt die Rechtsschutz? - S. 3

validitäts- und Hinterbliebenenleistungen können ergänzt werden Pensionsfonds haben große Freiheiten bei der Geldanlage.

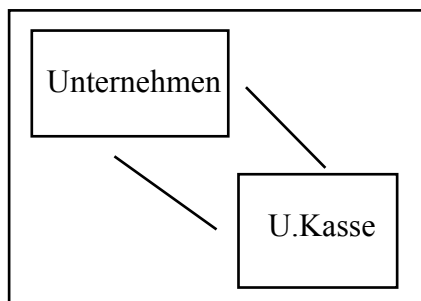
Pensionskassen

sind quasi Versicherungsgesellschaften. In der klassischen Variante garantieren sie neben der reinen Beitragsrückzahlung auch eine Mindestverzinsung. Seit neuestem können Pensionskassen auch als Kombiprodukt konstruiert werden, wobei ein Teil der Vorsorgegelder für die Beitragsgarantie in Rentenanlagen fließt. Der Rest kann in Fonds investiert werden.

Unterstützungskassen

Mit dem Alterseinkünftegesetz werden ab 2005 die Karten im Wettbewerb der Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung neu gemischt. Der Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung verändert insbesondere die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Pensionskasse, den Pensionsfonds und vor allem die Direktversicherung, die es in der nach § 40b EStG pauschal versteuerten Form für Neuabschlüsse ab 2005 nicht mehr geben wird. Damit bieten allein Unterstützungskassen die einzige Möglichkeit, sich mit hohen Beiträgen und einer attraktiven steuerlichen Förderung eine angemessene Altersversorgung aufzubauen. Insbesondere mittelständischen Unternehmen schon ab 3 Mitarbeiter eröffnen sich hier viele Vorteile. Für rückgedeckte Unterstützungskassen

spricht in Zukunft vor allem, dass der umgewandelte Beitrag zur Unterstützungskasse nicht als Arbeitsentgelt gilt. Dieser Beitrag ist daher für den Arbeitnehmer steuerfrei und bis 31.12.2008 sozialversicherungsfrei. Ferner begrenzt der Gesetzgeber bei Unterstützungskassen nicht die Höhe des zu investierenden Versor-



ngsaufwandes. Vor allem auf den Feldern Auslagerung von Direktzusagen und Herauslösen aus öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen bieten die Unterstützungskassen gute Lösungsansätze, mit denen andere Durchführungswege nicht konkurrieren können.

Bei der Unterstützungskasse wird der Arbeitgeber Mitglied und kann dann dem Arbeitnehmer die Möglichkeit der Altersvorsorge in Form einer Altersrente (meist auch Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrente) zusagen. Die Unterstützungskasse schließt für die Finanzierung dieses Anspruches eine Lebensversicherung oder auch eine Rentenversicherung ab. Im Insolvenzfall tritt der Pensions-

versicherungsverein ein. Die Unterstützungskasse übernimmt alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Versorgung stehen.

Die betriebliche Altersversorgung lohnt sich unabhängig von der Betriebsgröße. Ihre Ausgestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig. Sie reichen von der Direktversicherung über Pensionskassen bis hin zu Pensionsfonds und Unterstützungskassen. Entscheidend: Die Lösung muss zum Unternehmen und seinen Mitarbeitern passen. Die verschiedenen Vorsorgevarianten führen dazu dass der Beratungsbedarf zunehmend größer wird und eine sorgfältige Analyse hinsichtlich denkbarer, zielorientierter Veränderungen erforderlich wird.

Deshalb suchen Sie nach erfahrenen und vor allem unabhängigen Partnern, die Sie umfassend beraten können und gemeinsam mit Ihnen passende Lösungen entwickeln. Auch wenn sie versuchen, es wieder und wieder durch ihre Vertreter und Werbemaßnahmen zu suggerieren, Versicherungen und ihre Agenten arbeiten logischer Weise für die eigenen Interessen und nicht für Ihre. Eine Übereinstimmung ist reiner Zufall.

Da es um Verträge für Jahrzehnte geht und zudem um viel Geld, sollten Sie an einer einmaligen, am Anfang stehenden Beratung nicht sparen. ♦

Wenn Beamte Fragen stellen

Das Polizeiverhör

von Rechtsanwalt Stefan Musiol

Es gehört nicht zu den angenehmeren Situationen, Beamten als potentieller Rechtsbrecher ins Visier genommen zu werden. Egal ob es tatsächlich etwas zu verbergen gibt oder nicht. Ob Polizeikontrolle, Steuerfahndung oder Zollkontrolle -

Sicherlich gibt es für Befürchtungen keinen Grund. Die Beamten halten sich in aller Regel trotz ihrer sehr hohen Arbeitsbelastung bei demgegenüber unzureichender Bezahlung strikt an die Gesetze.

Dennoch sind sie auch Menschen und können irren. Wie Staatsanwälte und Richter sind Ermittlungsbeamte oft mit Geschehensabläufen konfrontiert, die schwer zu deuten sind und an sich Unschuldige in Verdacht bringen. Diese Vorkommnisse können jeden, auch Sie und mich treffen.

Den Ermittlungsbeamten kann bei fehl gehenden Ermittlungen regelmäßig keine böswärtige Absicht unterstellt werden. Ermittlungsfehler und Justizirrtümer können auch insofern kein ernstzunehmendes Problem sein, weil der Rechtsstaat vielfältige Möglichkeiten

vorsieht, mit denen sich Bürger gegen unberechtigte Ermittlungsmaßnahmen zur Wehr setzen können. Davon müssen sie allerdings auch Gebrauch machen, sonst können aus Verdächtigungen schnell üble Unannehmlichkeiten mit irreversiblen Schäden werden. Die Folgen eines Ermittlungsverfahrens sollte man nicht unterschätzen, Ermitt-

lungen beim Arbeitgeber können den Arbeitsplatz, Nachfragen in der Nachbarschaft oder bei der Bank auch in der modernen Zeit den Ruf kosten.

Falsche Beschuldigungen mit dem blinden Vertrauen auszusitzen, „die Wahrheit werde schon ans Licht kommen“ reicht sicherlich nicht und ist gefährlich.

Im vergangenen Jahr hat die Kanzlei die Einstellung fünf fehlerhafter Ermittlungsverfahren herbeigeführt, die



sich bereits im Stadium kurz vor einer Anklage oder einem Strafbefehl befanden oder in denen bereits Strafbefehle ergangen waren, obwohl in allen Fällen war aus dem Inhalt der Ermittlungsakten erkennbar war, dass unser Mandant vollkommen unschuldig war.

Wer ahnungslos eine Vorladung der Polizei erhält, kann nicht unbedingt darauf vertrauen, dass er die Sache ohne weiteres in der Vernehmung klären kann. Vergessen Sie nicht, dass die Vernehmungsbeamten Ihre Aussagen aus dem Blickwinkel eines Anfangsverdachtigen sehen. Protokollierte Missverständnisse sind unter Umständen nur schwer korrigierbar.

Oft hängt die Deutung einer Aussage nur an winzigen Details. Ein Fahrer, der nach einer Kollision „bei einer Tankstelle“ direkt an der Straße wartet, dürfte nicht verdächtig sein, Unfallflucht begehen zu wollen. Fährt er „in eine Tankstelle hinein“ könnte dies ganz anders zu beurteilen sein. Er könnte sich dort verborgen und evtl. durch eine hintere Ausfahrt abgesetzt haben. Hier hing die Deutung an den Wörtchen „in“ oder „an“, letztlich nur an einem Buchstaben, der falsch protokolliert wurde. In diesem Fall erging unberechtigter Weise ein Strafbefehl, da der Beschuldigte das Protokoll nicht prüfte.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Ermittlungsbeamten über einen Wissensvorsprung oder zumindest ein logisches Gerüst eines Geschehensablaufs aus anderen Aussagen oder einer falschen Verdächtigung verfügen. Tappt man ahnungslos in die üblichen „Fällen“ in der Vernehmung, die der echte Täter noch am ehesten erkannt hätte, gerät man schnell in den Fokus von Ermittlungen. Ganz normale Erinnerungslücken oder die Unkenntnis über Geschehensabläufe, die man gar nicht kennen muss, können dann verdächtig wirken.

Wie gehen Sie den sicheren Weg?

Verlangen Sie die rechtsstaatliche Fairness, die Ihnen zusteht! Niemand kann von Ihnen verlangen, ohne Kenntnis der Beschuldigung Aussagen zu machen. Vor den Ermittlungsbeamten muss sowieso niemand Aussagen machen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur vor einem Gericht. Dies gilt im Übrigen auch für (angebliche) Vorladungen zu Zeugenaussagen.

Regelmäßig beantragt die Kanzlei als ersten Schritt Einsicht in die Ermittlungsakten der Ermittlungsbehörden. Erst dann kann man den Stand des Verfahrens beurteilen. Nach Rücksprache wird eine schriftliche Stellungnahme eingereicht, die Gefahren

von Missverständnissen ausschließt.

In der Regel beantragt die Kanzlei die Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Sofern bereits ein Strafbefehl des Gerichts ergangen ist, wird Einspruch eingelegt, wodurch das gerichtliche Verfahren mit der Vorbereitung der Hauptverhandlung fortgesetzt wird. Gibt die Staatsanwaltschaft dann nicht freiwillig auf, kommt es zur Hauptverhandlung bei der Sie zwangsläufig erscheinen müssen. Es ist daher dringend zu empfehlen, die Kanzlei bereits bei der ersten Vorladung einzuschalten, um weitere Unannehmlichkeiten und unnötigen Aufwand zu vermeiden.

Es ist dabei ein Irrtum zu glauben, Staatsanwaltschaft oder Gerichte würde die aktive Verteidigung provozieren. Die Behörden sind genauso an einer schnellen Aufklärung und an allem anderen als an sinnlosem Aufwand interessiert. In unklaren Fällen besteht daher auch die Chance, in einem frühen Stadium der Ermittlungen eine Lösung zu verhandeln, die Gefahren für sie ausschließt.

Ich werde ständig kontrolliert, andere nie - Wie kommt das?

Bei jeder Verkehrskontrolle prüft der

Polizeibeamte die im Zentralcomputer über Sie und Ihr Fahrzeug gespeicherten Daten per Direktzugriff oder über Funk mit der Leitzentrale häufig noch bevor er Sie anhält und kontrolliert. Ihr Kennzeichen reicht als Suchkriterium aus. Dieser Zentralcomputer ist nicht etwa mit dem Bundeszentralregister zu verwechseln, in das rechtskräftige Verurteilungen eingetragen werden. In den Datenbestand wird auch die Aufnahme von Ermittlungen aufgenommen. Sind dort Eintragungen, ist eher mit einer genauen Kontrolle zu rechnen als wenn nichts eingetragen ist.

Sofern gegen Sie einmal ermittelt wurde und das Verfahren eingestellt wurde, müssten alle Daten hierzu gelöscht werden. Dies ist jedoch bekanntermaßen nicht immer der Fall. Prominentes Opfer von Datenfehlern war die frühere bayerische Sozialministerin Barbara Stamm.

Dies zeigt, dass es auch hier wieder jeden treffen kann. Sie können eine Mitteilung der über Sie gespeicherten Daten in der Regel über die Kanzlei beantragen. Sofern die Polizei die Herausgabe verweigert, kann eine Einsichtnahme über den Datenschutzbeauftragten beantragt werden. Dies ist in jedem Fall anzuraten, will man sinnlose Unannehmlichkeiten vermeiden.

Lohnt sich die Rechtsschutz?

Nach der Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren mit dem neuen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz stellt sich die Frage, ob eine Absicherung von Beratungs- und Gerichtskosten über eine Rechtsschutzversicherung sinnvoll ist.

von Rechtsanwalt Stefan Musiol

Zahlreiche Versicherungsgesellschaften in Deutschland bieten Rechtsschutzversicherungen mit unterschiedlicher Ausrichtung im Privat- und Unternehmensbereich an. Dieser Schutz hat aber entscheidende Lücken. Der vom Makler oder Agenten angebotene „Rundumschutz“ deckt keinesfalls alle Streitrisiken des Privat- bzw. Geschäftslebens ab.

So werden im Unternehmensbereich in Deutschland Risiken, die sich direkt aus Verträgen ergeben, von keiner Rechtsschutzversicherung abgedeckt. Damit wird natürlich die allerhäufigste Streitquelle ausgeklammert.

Empfehlenswert ist daher für jeden eine genaue individuelle Analyse, aus welchen persönlichen Situationen sich regelmäßig Streitfälle ergeben können.

Zu beachten ist auch die Karenzzeit beim Anlaufen des Vertrags: Es funktioniert in keinem Fall, bei Streitabnähung

schnell eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen. Ein Makler oder Agent, der dazu rät, handelt unseriös. Die Gesellschaften prüfen bei Streitfällen sehr genau den Anlass des Rechtsstreits.



In diesem ist der maßgebliche Zeitpunkt zu sehen. Bestand dann noch kein Versicherungsvertrag gibt

es keine Deckung für die Kosten der Rechtsvertretung. Schließt ein Grundbesitzer und Vermieter eine spezielle Rechtsschutzversicherung ab, werden bestehende Mietverhältnisse oft nicht mehr erfasst, sondern nur zukünftige.

Wie sind die Qualitätsunterschiede?

Als Anwalt wird man häufig gefragt, welche Rechtsschutzversicherung zu empfehlen ist. Aus meiner bisherigen Erfahrung empfehle ich Ihnen in jedem Fall, Mischversicherungen, wie die der Banken, auszuschließen und stattdessen einen Spezialisten zu wählen.

Zwar sind die Deckungsbereiche ähnlich, es gibt aber erhebliche Unterschiede bei der Bearbeitungsdauer und der Kompetenz der Beurteilung von Streitfällen. „Blickt“ die Versicherung nicht mehr „durch“, bleibt die Deckungsanfrage des Anwalts liegen, manchmal monatelang. Problemkandidaten sind hier insbesondere die R+V Versicherungen und andere bankennahe Gesellschaften, wie DBV Winterthur oder Örag. Aber auch bei einigen Spezialisten treten Verzögerungen und unsachgerechte Ablehnungen auf. Hier ist ARAG und DAS zu nennen.

Sehr schnell und kompetent entscheiden die Bearbeiter des Spezialisten Rechtsschutz Union und Generali-Advocard, aber auch die Rechtsschutzabteilung des Gerling-Konzerns.

Welche Alternativen gibt es?

Insbesondere im Unternehmensbereich empfiehlt sich bei hohen Streitwerten zu prüfen, ob es sinnvoll ist, eine Prozessfinanzierung in Anspruch zu nehmen. Ein Prozessfinanzierer übernimmt die Kosten des Gerichtsverfahrens und die Anwaltskosten. Er übernimmt quasi das vollständige Prozessrisiko für die Durchsetzung eines Anspruchs. Dem entsprechend hoch ist aber die Prämie des Prozessfinanzierers im Fall eines Obsiegens in der Sache, also wenn der Prozess gewonnen wird. Im Fall des Obsiegens geht ein bestimmter Teil der gewonnenen Streitsumme an den Prozessfinanzierer, je nach Risiko nicht zählten 20 – 30%. Geht der Prozess wider Erwarten verloren, bleibt aber das Risiko selbstverständlich beim Prozessfinanzierer. Für das Unternehmen entstehen keine Kosten.

Die bekanntesten Anbieter für Prozessfinanzierungen sind in Deutschland die Foris AG sowie die Prozessfinanzierun

gsabteilung der DAS.

Die aus dem USA bekannte Alternative, dem Rechtsanwalt einen Auftrag über Erfolgshonorar zu erteilen, gibt es in Deutschland nicht. Diese Art von Honorierung darf ein Rechtsanwalt in Deutschland nicht vereinbaren, da dies standesrechtlich ausgeschlossen ist. Der Gesetzgeber versucht durch das Verbot derartiger Honorarvereinbarungen die aus den USA als negativ bekannte „Streitgeilheit der Rechtsanwälte“ zu vermeiden.

Lediglich zulässig sind Honorarvereinbarungen, für die gewisse Beratungen nach einer Pauschalsumme abgegolten werden, die über der gesetzlichen Gebührenordnung liegt. Das bedeutet, jede Honorarvereinbarung mit einem



Rechtsanwalt kostet mehr als das Gebührenrecht es vorsieht. Preisdumping ist den Rechtsanwälten in Deutschland strikt untersagt. Daher ist es auch nicht sinnvoll mit dem Rechtsanwalt über die Honorarsätze zu verhandeln, aber sehr wohl zu empfehlen ist es, eine genaue Abschätzung der anstehenden Gebühren zu verlangen.

Unternehmen benutzen die Rechtsanwaltskanzlei regelmäßig als ständige Informations- und Beratungsquelle als Firmenanwalt, sozusagen als Rechtsabteilung. Häufig werden kleinere Beratungen in Anspruch genommen oder Formularverträge abgerufen. Damit hier kein ständiger Aufwand durch Honorarabrechnungen entsteht, die sich angesichts der geringfügigen Aufwands ohnehin schwierig erweisen und deren Rentabilität in Frage steht,

kommt eine Honorarvereinbarung in Frage, die pauschal alle kleinere Erstberatungen abdeckt. Mit einer Monatsleistung können Sie als Mandant die laufenden Beratungskosten besser einplanen und müssen nicht vor jedem Anruf bei der Rechtsanwaltskanzlei das Kostenrisiko überdenken. Eine solche Beratungspauschale ist auch in Deutschland rechtlich zulässig.

Aus der individuellen Risikoverteilung lässt sich die passende Deckungskombination ermitteln. In der Regel ergibt sich ein Grund Rechtsschutz, der sich mit speziellen Risikodeckungen, wie Mietrechtsschutz oder Verkehrsrechtsschutz ergänzen lässt. Für Selbstständige werden auch Kombinationen aus Unternehmensrechtsschutz und Privatrechtsschutz angeboten.

Die Qualität des Unternehmensrechtsschutzes

Angesichts der Tatsache, dass – wie dargestellt – jegliches Risiko aus Verträgen ausgeklammert bleibt, stellt sich die Frage, ob für Selbstständige eine Rechtsschutzversicherung überhaupt zu empfehlen ist. Denn bekanntermaßen ergeben sich nahezu alle Streitfälle aus den verschiedenen Verträgen, die das Unternehmen abschließt. Aufgrund dieser Problematik lässt sich für Unternehmen kaum überhaupt eine Deckung im Streitfall erreichen. Der Rechtsanwalt muss umständlich argumentieren, um darlegen zu können, dass die vorliegende Streitigkeit mit keinem Vertrag in Zusammenhang steht und sich aus keinem Vertragsverhältnis entwickelt hat. Angesichts der Tatsache, dass ein Unternehmensrechtsschutz regelmäßig zwischen 300 und 400,- Euro pro Jahr kostet, muss sich ein Unternehmer genau fragen, ob das minimale, verbleibende Restrisiko, das die Versicherung noch abdeckt, diese Prämie rechtfertigt.

Möglicherweise ergibt sich im Bündel mit einer privaten Rechtsschutzversicherung eine sinnvolle Abdeckung von Risiken. Hierzu können sie die Beratung eines (neutralen) Versicherungsexperten in Anspruch nehmen.

Impressum, Haftungsausschluss:

Rechtsanwalt Stefan Musiol, verantwortlich
 Nibelungenstraße 13, 90513 Zirndorf
 www.ramusiol.de / kanzlei@ramusiol.de
 Tel. 0911 . 960 19 19 / Fax: 0911 . 960 19 20

Dieser Mandantenbrief ersetzt keine anwaltliche Beratung. Für den Inhalt wird keine Gewähr übernommen.